



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikation:



Stand: 7. März 2019

Qualifizierungsscheck Merkblatt für Bildungsanbieter

Was ist das Ziel des Qualifizierungsschecks?

Mit dem „Qualifizierungsscheck“ werden die Beschäftigungschancen von gering Qualifizierten durch eine vermehrte Teilnahme an abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen erhöht. Das Instrument fördert Beschäftigte, die in Tätigkeitsfeldern arbeiten, in denen sie keinen Berufsabschluss haben. Diese Beschäftigten verfügen über praktische Erfahrung, benötigen aber noch spezielle theoretische Kenntnisse in bestimmten Bereichen, um die Abschlussprüfung erfolgreich zu bestehen. Die Prüfung erfolgt in der Regel als Externenprüfung bei der Zuständigen Stelle (z. B. Kammer).

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) hinführen. Dabei sind sowohl Maßnahmen zuwendungsfähig, die direkt auf eine Externenprüfung durch eine Zuständige Stelle hinleiten, als auch solche, die erst in Kombination mit weiteren Einzelmaßnahmen zu diesem Ziel führen. In Zusammenarbeit mit den Beschäftigten, deren Arbeitgebern und den für die Externenprüfung verantwortlichen Zuständigen Stellen halten die landesweit tätigen Bildungscoaches und Bildungspoints den Qualifikationsstand der Beschäftigten fest und helfen bei der Suche nach Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Beschäftigten und der Betriebe angepasst sind.

Mit den passenden Angeboten können Bildungsanbieter neue Zielgruppen erschließen und neue Kooperationspartner finden. Sie gewinnen Kunden, die bislang von Weiterbildungsangeboten kaum Gebrauch gemacht haben. Sie können Kooperationen mit anderen Anbietern bilden und ihre Maßnahmenangebote aufeinander abstimmen.

Was wird gefördert?

- Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden und über Nachqualifizierungen zu einem anerkannten Berufsabschluss hinführen.
- Geeignete Maßnahmen sollen in der Hessischen Weiterbildungsdatenbank (www.hessen-weiterbildung.de) eingestellt sein.
- Eine Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Förderprogramms „Qualifizierungsscheck“ ist jede Maßnahme, die inhaltlich in sich abgeschlossen ist sowie einzeln gebucht und einzeln bezahlt wird.
- Auch die Förderung von Teilabschnitten auf dem Weg zu einer abschlussbezogenen Qualifizierung ist möglich.
- Es ist möglich, mehrere verschiedene Maßnahmen bei demselben Weiterbildungsanbieter zu bündeln und hierfür einen Qualifizierungsscheck einzusetzen. Voraussetzung für ein solches Maßnahmenbündel ist, dass alle Maßnahmen zum Weiterbildungsziel passen und innerhalb der Gültigkeitsdauer des Qualifizierungsschecks (6 Monate nach der Ausstellung) begonnen werden. Die gebündelten Maßnahmen müssen mit **einer** Rechnung abgerechnet werden.
- Förderfähig sind neben den Teilnahme- auch die Prüfungsgebühren der Qualifizierung sowie vorbereitende Maßnahmen (z. B. die Feststellung praktischer Fertigkeiten), sofern sie vom Anbieter mit **einer** Rechnung abgerechnet werden.
- Prüfungsgebühren für die Teilnahme an einer Externenprüfung können auch **ohne** vorgelagerten Weiterbildungskurs über einen (gesonderten) Qualifizierungsscheck gefördert werden, wenn die Gebühren von der bzw. dem Teilnehmenden direkt an die Zuständige Stelle geleistet werden und die sonstigen Förderbedingungen erfüllt sind.

Was wird nicht gefördert?

- Betriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss hinführen,
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen,
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden,
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind,
- Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) gefördert werden,
- Verpflegungs- und Unterkunftskosten einer Qualifizierung.

Sofern eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „Meister-BAföG“) oder nach SGB II bzw. SGB III

möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine zusätzliche Förderung über einen Qualifizierungsscheck scheidet aus. Kommt eine Förderung aus diesen Bereichen nicht in Betracht, kann eine Förderung über einen Qualifizierungsscheck erfolgen.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte, für die vom Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden

- mit Hauptwohnsitz in Hessen **und**
- mit einem Mindestalter von 21 Jahren **und**
- die über keinen beruflichen Abschluss verfügen **oder**
- in der ausgeübten Tätigkeit über keinen Berufsabschluss verfügen, wobei ein Berufsabschluss in einem anderen beruflichen Bereich länger als 4 Jahre zurückliegt.

Nicht gefördert werden Beschäftigte der Länder und des Bundes.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Die Förderung liegt bei 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Teilnahme- und/oder Prüfungsgebühren).
- Die Höchstfördersumme pro Qualifizierungsscheck beträgt 4.000 €.
- Wenn die Distanz zwischen Wohnort und Qualifizierungsort mehr als 50 km beträgt, kann die bzw. der Teilnehmende einmalig pro Qualifizierungsscheck eine Fahrtkostenpauschale von 105 € erhalten (nicht in den Fällen, in denen mit dem Qualifizierungsscheck nur die Teilnahme an der Externenprüfung gefördert wird). Der bzw. die Teilnehmende beantragt die Fahrtkostenpauschale nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme direkt bei Weiterbildung Hessen e.V.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Wie können Beschäftigte einen Qualifizierungsscheck erhalten?

1. Persönliche Bildungsberatung

- Voraussetzung für die Ausstellung eines Qualifizierungsschecks ist eine Teilnahme des bzw. der Beschäftigten an einer kostenlosen persönlichen Beratung. Die Beratung erfolgt durch vom Hessischen Wirtschaftsministerium zugelassene Beraterinnen und Berater:
 - Die Bildungspoints sind die erste Anlaufstelle für Beschäftigte, die sich eigeninitiativ über das Thema Nachqualifizierung und die Förderung über den Qualifizierungsscheck beraten lassen wollen. Sie haben ihre Hauptberatungsstellen in Kassel, Gießen und Frankfurt am Main, bieten aber auch Sprechzeiten in den regionalen Agenturen für Arbeit an.

- Außerdem gibt es in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Hessen Bildungscoaches, die direkt in den Unternehmen beraten. Die Bildungscoaches gehen in Abstimmung mit dem Arbeitgeber auf die Beschäftigten zu.
 - Unter www.proabschluss.de kann eine Aufstellung aller Beraterinnen und Berater mit Kontaktdaten, Sprechzeiten usw. abgerufen werden.
- In der Beratung wird der Qualifikationsstand mit Hilfe des Instruments Nachqualifizierungspass festgestellt, in einem Beratungsprotokoll dokumentiert und anschließend der Zuständigen Stelle vorgelegt.
 - Die Zuständige Stelle identifiziert auf Basis des Nachqualifizierungspasses den Qualifizierungsbedarf der bzw. des Teilnehmenden. Maßgebend dafür sind die Qualifikationsanforderungen für einen anerkannten Abschluss nach BBiG bzw. HwO im angestrebten Beruf. Die Qualifizierungen sollen zu den Abschlussprüfungen hinführen, die auf dem Weg der Externenprüfung absolviert werden. Umschulungen etc. können nicht über den Qualifizierungsscheck gefördert werden.
 - Die Beratungskraft definiert auf Basis des festgestellten Qualifizierungsbedarfs die in Frage kommende Qualifizierung (oder aufeinander folgende Qualifizierungen) und hält diese in dem Beratungsprotokoll fest.
 - Gemeinsam mit der bzw. dem Beschäftigten sucht die Beratungskraft bis zu drei passende Nachqualifizierungsmaßnahmen bzw. Anbieter aus und trägt diese in das Beratungsprotokoll ein. Nur die eingetragenen Maßnahmen bzw. Anbieter dürfen gebucht bzw. können für die Förderung berücksichtigt werden.
 - Das Beratungsprotokoll wird von der bzw. dem Teilnehmenden und der Beratungskraft unterschrieben.
 - Das Beratungsprotokoll wird an Weiterbildung Hessen e.V. gesendet.
 - Die Beratungskraft kann bei Bedarf den gesamten Qualifizierungsprozess begleiten.

2. Ausstellung des Qualifizierungsschecks

Weiterbildung Hessen e.V. stellt den Qualifizierungsscheck unter Angabe der Gültigkeitsdauer aus und sendet ihn per Post an die bzw. den Teilnehmenden.

Wie kann der Qualifizierungsscheck eingelöst werden?

- Nach Erhalt des Qualifizierungsschecks bucht die bzw. der Teilnehmende eines der auf dem Qualifizierungsscheck aufgedruckten Angebote direkt beim Bildungsanbieter und händigt ihm den unterschriebenen Qualifizierungsscheck gegen eine Empfangsbestätigung aus. Zu beachten ist, dass die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks beginnen **muss**. Maßgeblich ist das auf dem Scheck aufgedruckte Ausstellungsdatum.
- Die Qualifizierungsmaßnahme darf nicht vor dem Ausstellungsdatum starten. Wenn die Maßnahme beginnt, obwohl noch kein Qualifizierungsscheck ausgestellt worden ist, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der bzw. die

Beschäftigte zu einem späteren Zeitpunkt in die laufende Qualifizierungsmaßnahme einsteigt.

- Der Bildungsanbieter stellt der teilnehmenden Person bzw. dem Arbeitgeber, sofern dieser die Kosten übernimmt, den Eigenanteil in Rechnung. Dabei sind die Regelungen hinsichtlich der evtl. anfallenden Umsatzsteuer zu berücksichtigen (s. u. S. 6 f.). Ferner ist zu beachten, dass der Qualifizierungsscheck bei Maßnahmen über 8.000 € Gesamtkosten nur die Höchstförderung von 4.000 € abdeckt. Somit kann der Eigenanteil mehr als 50 % der Maßnahmenkosten betragen. Wenn der Teilnehmenden-Anteil bezahlt worden ist, kann der Bildungsanbieter den Qualifizierungsscheck bei Weiterbildung Hessen e.V. einlösen.
- Wenn der Bildungsanbieter mit der bzw. dem Teilnehmenden eine Ratenzahlung vereinbart hat, sind Teilabrechnungen des Förderbetrages zwischen Bildungsanbieter und Weiterbildung Hessen e.V. möglich. Gerade im Hinblick auf lange Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Bildungsanbieter über diese Möglichkeit finanziell entlastet werden. Eine Teilabrechnung ist immer nur Zug-um-Zug möglich, d. h. eine Abrechnung und Auszahlung des anteiligen Förderbetrages kann nur erfolgen, wenn die Zahlung des entsprechenden Eigenanteils durch die bzw. den Teilnehmenden nachgewiesen ist. Es erfolgt jeweils eine Auszahlung von 45 Prozent. Die verbliebenen 5 Prozent werden nach Abschluss der Nachqualifizierungsmaßnahme und Vorlage der Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikats ausgezahlt.
- Jeweils ein Zahlungsbeleg verbleibt beim Bildungsanbieter und bei der bzw. dem Einzahlenden.
- Nach Erhalt des Eigenanteils bzw. der einzelnen Raten rechnet der Bildungsanbieter den Qualifizierungsscheck mit Weiterbildung Hessen e.V. ab. Hierzu müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Der von der bzw. dem Teilnehmenden unterschriebene Qualifizierungsscheck.
 - Anschreiben an Weiterbildung Hessen e.V. mit der Bitte um Begleichung von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gebühr bis zur Höchstfördersumme von 4.000 €. Hier sind neben der Veranstaltungsgebühr ggf. auch weitere Rechnungsposten, z. B. Ermäßigungen, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten, Skonti etc. aufzuführen. Unterkunfts- oder Verpflegungskosten sind **nicht** förderfähig und müssen ggf. getrennt von den Maßnahmenkosten angegeben werden.
 - Nachweis über den Betrag des Eigenanteils durch eine Kopie der Kundenrechnung.
 - Nachweis über die Zahlung des Eigenanteils der bzw. des Teilnehmenden bzw. des Arbeitgebers. Darin müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten sein, z. B. Angaben zum Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie der Nachweis des tatsächlichen Zahlungsflusses. Dies geschieht im Regelfall über einen Kontoauszug.
 - Veranstaltungsangebot, aus dem Gebühr, Titel bzw. Inhalt, Beginn und Ende der Maßnahme hervorgehen. Bei Maßnahmenbündelung müssen die Angaben je Teilmaßnahme erfolgen.
 - Bescheinigung über die „erfolgreiche“ bzw. „nicht erfolgreiche“ Teilnahme an der Nachqualifizierungsmaßnahme. Dabei ist es für die Erstattung unerheblich, ob die

bzw. der Teilnehmende die Qualifizierung erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert hat. Der Bildungsanbieter erhält den Zuschuss in Höhe des gezahlten Eigenanteils auch bei nicht erfolgreicher Teilnahme. Sofern mit der Qualifizierungsmaßnahme ein Leistungsnachweis (Zertifikat o. ä.) verbunden ist, der zu einem positiven oder negativen Ergebnis (d. h. bestanden oder nicht bestanden) führen kann, ist dieser einzureichen. Ist kein Leistungsnachweis vorgesehen, wird eine Teilnahmebescheinigung eingereicht (Download unter www.proabschluss.de). Dabei gilt eine Mindestteilnahmezeit als das Erfolgskriterium, das zu bestätigen ist: Wenn eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender an mindestens 80 Prozent der Qualifizierungszeit teilgenommen hat, wird dies als erfolgreiche Teilnahme gewertet.

- Wird eine Maßnahme abgerechnet, bevor sie beendet ist, so dass noch kein/e Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat ausgestellt werden kann, werden zunächst 45 Prozent der Maßnahmenkosten erstattet. Die verbliebenen 5 Prozent werden nach Abschluss der Nachqualifizierungsmaßnahme und Vorlage der Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikats ausgezahlt.

Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der Bildungsanbieter umsatzsteuerbefreit ist oder nicht und der Eigenanteil von dem/der Beschäftigten bzw. einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgeber oder von einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen übernommen wird.

1. Abrechnung von umsatzsteuerbefreiten Bildungsanbietern

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung an die bzw. den Beschäftigten oder den Arbeitgeber. Gleichzeitig weist der Bildungsanbieter darauf hin, dass der Betrag X über den Zuschuss des Qualifizierungsschecks abgegolten ist. Darin ist folgender Prüfungsvorbehalt aufzunehmen: „Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch den Zuschuss gedeckten Kosten zu zahlen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“
- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters (keine Rechnung), in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird.

2. Abrechnung des Qualifizierungsschecks mit Umsatzsteuer: Rechnungsstellung an Beschäftigte bzw. nicht vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung inkl. Umsatzsteuer an die bzw. den Beschäftigten oder den Arbeitgeber. Gleichzeitig weist der Bildungsanbieter darauf hin, dass der Betrag X über den Zuschuss des Qualifizierungsschecks abgegolten ist.

Darin ist folgender Prüfungsvorbehalt aufzunehmen: „Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch den Zuschuss gedeckten Kosten zu zahlen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“

- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters (keine Rechnung), in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer anteilig enthalten.

3. Abrechnung des Qualifizierungsschecks: Rechnungsstellung an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen (Arbeitgeber)

- Der Bildungsanbieter stellt eine Gesamtrechnung inkl. Umsatzsteuer an das vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen. In dieser Rechnung wird folgender Prüfungsvorbehalt mit aufgeführt: „Anbei übersenden wir Ihnen die Rechnung für die in Ihrem Auftrag durchgeführte Bildungsmaßnahme X betreffend Ihre Mitarbeiterin / Ihren Mitarbeiter X.

Wie Sie der Rechnung im Einzelnen entnehmen können, wird ein Teil der Nettokosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezuschusst, sodass durch Sie nur die nicht durch einen Zuschuss gedeckten Nettokosten und die Umsatzsteuer zu zahlen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausgaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe grundsätzlich noch einer Prüfung auf Förderfähigkeit unterliegen und sich in diesem Zusammenhang noch Änderungen ergeben können.“

- Weiterbildung Hessen e.V. erhält ein Anschreiben des Bildungsanbieters (keine Rechnung), in dem um eine Begleichung des Qualifizierungsschecks in Höhe von X € gebeten wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.

Weiterbildung Hessen e.V. setzt das Programm für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen um.

Kontakt

Weiterbildung Hessen e.V.
Eschersheimer Landstraße 61–63
60322 Frankfurt am Main
Fon: +49 69 5979966-0
Fax: +49 69 5979966-29
info@wb-hessen.de
www.proabschluss.de

Weitere Informationen unter www.proabschluss.de oder direkt bei Weiterbildung Hessen e.V. (siehe Kontakt).

Das Programm „Qualifizierungsscheck“ ist Bestandteil der Initiative ProAbschluss des Landes Hessen.



Quelle: Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive, Programm „Qualifizierungsscheck“ in der jeweils geltenden Fassung